

4249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Mai 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates soll dem Umstand Rechnung tragen, daß eine Mitgliedschaft Österreichs in den Europäischen Gemeinschaften den bundesstaatlichen Aufbau wesentlich berühren wird. Hoheitliche sowie nichthoheitliche Kompetenzen würden auf Organe der Europäischen Gemeinschaften übergehen. Insbesondere wären die integrationsrelevanten Kompetenzen der Länder zur Gesetzgebung und zur Vollziehung im Bereich hoheitlichen Staatshandelns betroffen.

Bei der Teilnahme Österreichs an einem Vertrag zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) würden zwar grundsätzlich keine Hoheitsrechte auf supranationale Organe übergehen, dennoch würden die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auch in diesem Zusammenhang berührt. Diejenigen Beschlüsse der EWR-Organen, die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen, wären vom Nationalrat im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG zu genehmigen.

Die Regelungen im vorliegenden Gesetzesbeschluß sind daher so gewählt, daß sie auf beide Fälle einer Teilnahme Österreichs am Prozeß der europäischen Integration gleichermaßen anwendbar sind.

Das Verfahren zur Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration wurde im Rahmen der im Bundeskanzleramt 1988 eingerichteten Arbeitsgruppe EG und Föderalismus erarbeitet.

Weiters soll durch die gegenständliche Novelle den Ländern die Kompetenz zur Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken eingeräumt werden. Dadurch kann im Bedarfsfall spekulativer Baulandhortung entgegengewirkt werden. Eine derartige Möglichkeit war bisher auf Grund der Kompetenz der Länder für den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr nicht gegeben.

Schließlich sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß künftighin Gesetzesvorschläge an den Nationalrat nicht nur aufgrund eines Beschlusses des Bundesrates, sondern auch aufgrund des Verlangens eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates erfolgen können.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat den gegenständlichen Beschluß in seiner Sitzung vom 19. Mai 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem Abs. 2 im Art. II gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und gegen den Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Dem Abs. 2 im Art. II wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt und

2. gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Mai 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 05 19

Herbert Weiß
Berichterstatter

Dr. Günther Hummer
Vorsitzender